

Nr. 2, 16. Februar 2000

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(2000)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 2 16. Februar 2000

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
00-7	Kantonale Luftfahrtverordnung (KLFV)	768.1
00-8	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisations- verordnung JGK; OrV JGK) (Änderung)	152.221.131
00-9	Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsi- dentinnen und Gerichtspräsidenten im Gerichtskreis V (Burgdorf – Fraubrunnen)	165.205
00-10	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA; OrV STA) (Änderung)	152.211
00-11	Verordnung über die regionale Kultur- konferenz Langenthal (VRKK Langenthal)	423.415
00-12	Bauverordnung (Änderung)	721.1

1.
Dezember
1999

Kantonale Luftfahrtverordnung (KLFV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG),

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Diese Verordnung regelt die kantonalen Zuständigkeiten und Aufgaben in der Luftfahrt.

Zuständig-
keiten
zum Vollzug
des Luftfahrt-
rechts
des Bundes
1. Regierungsrat

Art. 2 Der Regierungsrat ist zuständig für Stellungnahmen zu

- a Vorschriften des Bundesrates zur Verhinderung von Anschlägen auf Flugplätzen (Art. 12 Abs. 3 LFG),
- b Gesuchen für die Plangenehmigung für einen neuen Flugplatz (Art. 37d Abs. 1 LFG),
- c Konzepten und Sachplänen des Bundes

2. Bau-,
Verkehrs-
und Energie-
direktion

Art. 3 ¹Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Regierungsrates nach Absatz 2 zuständig für

- a den Antrag auf Ernennung der Vertretung in der eidgenössischen Luftfahrtkommission (Art. 5 LFG),
- b die Stellungnahme zu Sicherheits- und Lärmzonen (Art. 42 Abs. 3 LFG) und für das Weiterleiten von Einsprachen gegen solche Zonen (Art. 43 Abs. 2 LFG) sowie für die Stellungnahme zu Projektierungszonen (Art. 37n Abs. 1 LFG) und zu Baulinien (Art. 37q Abs. 1 LFG),
- c die Stellungnahme zu Plangenehmigungsgesuchen, auf die das ordentliche Verfahren angewendet wird (Art. 37d Abs. 1 LFG),
- d die Stellungnahme zu Flugräumen und Flugwegen (Art. 8 Abs. 7 LFG),
- e die Stellungnahme zu Streckenkonzessionen (Art. 28 Abs. 6 LFG) für den ganzjährigen Linienverkehr,
- f die Stellungnahme zu Gesuchen für Änderungen des Betriebsreglements, die wesentliche Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung haben (LFG 36d Abs. 1),
- g die Stellungnahme zu Betriebsreglementen für die zivile Benützung von Militärflugplätzen (Art. 30 Abs. 3 der Verordnung des Bundesrates vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt, VIL).

² In wichtigen Einzelfällen kann der Regierungsrat die Zuständigkeit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion gemäss den Buchstaben *c* und *f* des Absatzes 1 an sich ziehen.

3. Amt für
öffentlichen
Verkehr

Art. 4 ¹Das Amt für öffentlichen Verkehr ist zuständig für
a die Stellungnahme zu allen übrigen Geschäften, zu denen der Kanton vom Bund angehört wird,
b alle übrigen Massnahmen im Rahmen des Vollzugs des Luftfahrtrechts des Bundes.

² Das Amt für öffentlichen Verkehr ist als Fachstelle für Fluglärm zuständig für die Behandlung von Fluglärmklagen aus der Bevölkerung.

Anhörung

Art. 5 Die zuständige Behörde hört betroffene Körperschaften und Vereinigungen wie Gemeinden, Umwelt- Wirtschafts- und Tourismusvereinigungen insbesondere zu folgenden Geschäften an:
a Plangenehmigungsverfahren, auf die das ordentliche Verfahren angewendet wird,
b Streckenkonzessionsgesuche für den ganzjährigen Linienverkehr,
c Flugräume und Flugwege,
d Änderungen des Betriebsreglementes, die wesentliche Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung haben,
e Erlass oder Änderung von Betriebsreglementen für die zivile Benützung von Militärflugplätzen.

Gemeinde-
vorschriften

Art. 6 Die Gemeinden sind ermächtigt, für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 Kilogramm, insbesondere für Modellluftfahrzeuge, Vorschriften zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde (im Sinne von Art. 2a Abs. 2 der Verordnung des Bundesrates vom 14. November 1973 über die Luftfahrt, Luftfahrtverordnung, LFG und Art. 19 der Verordnung des UVEK vom 24. November 1994 über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien, VLK) zu erlassen.

Sicherungs-
beschlag-
nahme

Art. 7 ¹Über die Aufhebung der Sicherungsbeschlagnahme eines Luftfahrzeuges (im Sinne von Art. 83 LFG) entscheidet die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident am Ort, wo dieses beschlagnahmt worden ist.

² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das summarische Verfahren des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO; Art. 305ff. ZPO).

³ Der Entscheid über die Aufhebung kann mit Beschwerde an den Appellationshof weitergezogen werden.

Flugunfall-
untersuchun-
gen

Art. 8 Zuständig zum Stellen von Anträgen auf Untersuchungshandlungen (Art. 16 der Verordnung des Bundesrates vom 23. November 1994 über die Untersuchung von Flugunfällen und schweren Vorfällen, VFU) ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Ort des Geschehens.

Leitbild

Art. 9 ¹Der Regierungsrat legt in einem Leitbild die Grundsätze zur bernischen Luftverkehrspolitik fest, insbesondere zum Flughafen Bern-Belp, zu den Flugfeldern, zu den Helikopterflugfeldern, zu den Gebirgslandeplätzen und zu den nichtmotorisierten Fluggeräten (Leitbild Luftverkehr).

² Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erstattet dem Regierungsrat periodisch Bericht über die Realisierung der im Leitbild vorgesehenen Massnahmen. Sie informiert ihn dabei über die Meinung der Luftfahrtkommission und setzt sich damit auseinander.

Luftfahrt-
kommission
1. Aufgaben

Art. 10 ¹Die Luftfahrtkommission dient dem Meinungsaustausch ihrer Mitglieder über Fragen der den Kanton Bern betreffenden Luftfahrt.

² Sie berät die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Leitbildes Luftverkehr.

³ Die Direktion beruft die Kommission zweimal im Jahr ein. Das Amt für öffentlichen Verkehr und bei Bedarf weitere kantonale Fachstellen orientieren über die aktuellen Luftfahrtgeschäfte.

2. Zusammen-
setzung

Art. 11 ¹Die Kommission ist wie folgt zusammengesetzt:

- a* eine Person der Flughafenkommission Bern-Belp,
- b* zwei bis vier Personen der Umweltorganisationen,
- c* eine Person der kantonalen Wirtschaftsverbände,
- d* eine Person der kantonalen Tourismusverbände,
- e* eine Person des Betriebs des Flughafens Bern-Belp,
- f* eine Person des Linienflugverkehrs des Flughafens Bern-Belp,
- g* eine Person der general-aviation.

² Die Direktion der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion präsidiert die Kommission.

³ Die Kommissionsmitglieder werden von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion für eine Legislaturperiode ernannt.

⁴ Das Amt für öffentlichen Verkehr besorgt das Sekretariat.

3. Teil-
nehmende
ohne Stimm-
recht

Art. 12 ¹Die Kommission lädt in der Regel je eine Vertretung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL), des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) und der Dienste, die den Flughafen im Bundesinteresse benützen, zu ihren Sitzungen ein. Sie kann zur Erläuterung bestimmter Kommissionsgeschäfte weitere Sachver-

ständige des Bundes oder des Kantons oder Dritte an die Sitzungen einladen.

² Zur Information und Kommunikation unter Betroffenen und Beteiligten der bernischen Luftfahrt kann sie weitere Dritte und Betroffene einladen.

Aufheben
von Erlassen

Art. 13 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 3. Oktober 1950 betreffend Aufhebung der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen,
2. die Verordnung vom 26. Januar 1951 zum Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 und
3. die Verordnung vom 17. Juli 1987 über die kantonale Fluglärmkommission

Inkrafttreten

Art. 14 Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Bern, 1. Dezember 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

1.
Dezember
1999

**Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-,
Gemeinde- und Kirchendirektion
(Organisationsverordnung JGK, OrV JGK)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK, OrV JGK) wird wie folgt geändert:

Art. 11 ¹Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht

a bis h unverändert;

i führt die kantonale Koordinationsstelle für das automatisierte Strafregister VOSTRA gemäss Artikel 6 der Verordnung des Bundesrates vom 1. Dezember 1999 über das automatisierte Strafregister.

² Unverändert.

II.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM) wird wie folgt geändert:

Art. 10 ¹Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung

a bis c unverändert,

d besorgt die Vollzugsadministration und führt ein Vollzugsregister.

² Unverändert.

III.

Die Verordnung vom 22. Dezember 1982 über das Strafregister wird aufgehoben.

2. Einzel-
aufgaben

Amt für
Freiheits-
entzug und
Betreuung

IV.

Diese Änderung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Bern, 1. Dezember 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22.
Dezember
1999

**Reglement
über die Obliegenheiten und Verrichtungen
der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
im Gerichtskreis V (Burgdorf – Fraubrunnen)**

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen und von Artikel 14 Absatz 1 des Dekretes vom 16. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft,

beschliesst:

Art. 1 Die Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten im Gerichtskreis V werden in folgende Sachgruppen eingeteilt:

A. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 1 liegen ob:

1. die Leitung der Hälfte der ordentlichen appellablen Zivilprozesse;
2. die Durchführung der Hälfte der Aussöhnungsversuche;
3. die Behandlung der Hälfte der in ordentlichen Zivilprozessen zu beurteilenden Streitsachen aus Familien- und Vormundschaftsrecht;
4. die Behandlung aller im ordentlichen und im summarischen Verfahren zu beurteilenden Streitsachen aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen;
5. die Funktionen des Haftgerichtes gemäss Artikel 184 f. StrV sowie diejenige der Richterin oder des Richters gemäss Artikel 31 EGStGB.

B. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 2 liegen ob:

1. die Leitung des Kreisgerichtes für einen Drittel der Geschäfte;
2. die Leitung der Hälfte der ordentlichen appellablen Zivilprozesse;
3. die Leitung der Hälfte der ordentlichen Zivilprozesse im Kompetenzverfahren;
4. die Durchführung der Hälfte der Aussöhnungsversuche;
5. die Rechtshilfe in Zivilsachen.

C. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 3 liegen ob:

1. die Leitung des Kreisgerichtes für einen Drittel der Geschäfte;
2. die Behandlung der Hälfte der im ordentlichen Zivilprozess zu beurteilenden Streitsachen aus Familien- und Vormundschaftsrecht;
3. die Behandlung der Hälfte aller im summarischen Verfahren zu behandelnden streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen;
4. die Funktionen des Konkurs-, Arrest- und Nachlassgerichtes sowie die Verrichtungen im Auftrage der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen.

D. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 4 liegen ob:

1. die Funktion des Einzelgerichtes in Strafsachen für die Hälfte der Geschäfte;
2. die Behandlung der Eheschutzsachen;
3. die Leitung der Hälfte der ordentlichen Zivilprozesse im Kompetenzverfahren.

E. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 5 liegen ob:

1. die Leitung des Kreisgerichts für einen Drittel der Geschäfte;
2. die Funktion des Einzelgerichtes in Strafsachen für die Hälfte der Geschäfte;
3. die Behandlung der Hälfte aller im summarischen Verfahren zu behandelnden streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen;
4. die Behandlung von Gesuchen um Erteilung der unentgeltlichen Prozessführung vor Rechtshängigkeit des Hauptprozesses.

Art. 2 Der Einsatz der Kreisrichterinnen und Kreisrichter sowie der Ersatzmitglieder wird durch die Präsidentinnen und Präsidenten des Kreisgerichtes geregelt. Anstände erledigt die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts.

Art. 3 ¹Der Geschäftsleitung obliegen die Pflichten gemäss Artikel 15 Absatz 2 des Dekretes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

² Sie ist von den Obliegenheiten gemäss Artikel 1 angemessen zu entlasten.

³ Weitergehende Regelungen bleiben vorbehalten. Diese sind von der Aufsichtskammer zu genehmigen.

Art. 4 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 16. September 1996.

Art. 5 Das Reglement tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Bern, 22. Dezember 1999

Namens des Obergerichtes

Der Obergerichtspräsident: *Hofer*

Der Obergerichtsschreiber: *Scheurer*

22.
Dezember
1999

**Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben
der Staatskanzlei
(Organisationsverordnung STA, OrV STA)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA) wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹Unverändert.

² Der Staatskanzlei obliegen namentlich die folgenden Aufgaben:

a bis *c* unverändert;

d sie behandelt Fragen im Zusammenhang mit den Aussenbeziehungen des Kantons und mit der europäischen Integration, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;

e bis *l* bisherige Buchstaben *d* bis *k*.

Art. 12 ¹Bisheriger Artikel 12.

² Der oder die Beauftragte für Aussenbeziehungen und europäische Integration ist administrativ dem Amt für Sprachen- und Rechtsdienste unterstellt.

Art. 17 ¹Unverändert.

² Das Ratssekretariat

a unverändert;

b aufgehoben;

c bis *e* unverändert.

Art. 18 ¹Die Staatskanzlei verfügt über folgende Kaderstellen:

a bis *c* unverändert,

d eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Aussenbeziehungen und europäische Integration.

² und ³ Unverändert.

II.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL) wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹Unverändert.

² Sie
a und b unverändert,
c aufgehoben,
d unverändert.

Art. 7 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

Anhang (Art. 2)

Volkswirtschaftsdirektion

Organigramm

Streichen des Kastens «Koordinationsstelle für Fragen der europäischen Integration (EKS)».

III.

1. Diese Änderung tritt mit Ausnahme von Ziffer I Artikel 17 am 1. März 2000 in Kraft.
2. Ziffer I Artikel 17 tritt gleichzeitig mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG) vom 1. Dezember 1999 in Kraft.

Bern, 22. Dezember 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22.
Dezember
1999

Verordnung über die regionale Kulturkonferenz Langenthal (VRKK Langenthal)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 13c und Artikel 17 des Kulturförderungsgesetzes
vom 11. Februar 1975 (KFG),
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

I. Allgemeines

Regionale
Kultur-
konferenz
Langenthal

Art. 1 ¹Die regionale Kulturkonferenz Langenthal (RKK Langenthal) besteht aus

- a* der Einwohnergemeinde Langenthal und den in dieser Verordnung bezeichneten beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden als Finanzierungsträgern,
- b* den in dieser Verordnung bezeichneten Kulturinstituten.

² Der Kanton wirkt in der RKK Langenthal als Finanzierungsträger mit.

Zentrums-
gemeinde

Art. 2 Die Einwohnergemeinde Langenthal gilt als Zentrums-
gemeinde im Sinne von Artikel 13c Absatz 1 Buchstabe *a* des Kulturförderungsgesetzes.

Organisation
und Mitglied-
schaft

Art. 3 ¹Die RKK Langenthal beschliesst selbstständig über die ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmässig scheinende Organisation.

² Die Finanzierungsträger und die Kulturinstitute gemäss Artikel 1 Absatz 1 sind verpflichtet, der beschlossenen Organisation als Mitglieder beizutreten und die für deren Betrieb erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Aufgaben

Art. 4 ¹Die RKK Langenthal nimmt für die Region Langenthal die Aufgaben wahr, die ihr durch das Kulturförderungsgesetz zugewiesen sind, insbesondere die Ausarbeitung der Subventionsverträge gemäss Artikel 13d des Kulturförderungsgesetzes.

² Sie kann weitere Aufgaben im Interesse der Kulturförderung und -pflege in der Region Langenthal übernehmen.

II. Kulturinstitute und ihre Finanzierungsträger

Bedeutende
Kulturinstitute

Art. 5 In der Region Langenthal werden nach den Bestimmungen der Artikel 13b bis 13f des Kulturförderungsgesetzes finanziert
a das Stadttheater Langenthal (Regiebetrieb der Stadt Langenthal),
b das Kunsthaus Langenthal (Kunstverein Oberaargau),
c die Regionalbibliothek Langenthal (Regiebetrieb der Stadt Langenthal),
d die Stiftung Museum Langenthal,
e der Verein kulturelles Zentrum «Chrämerhuus» Langenthal.

Finanzierungs-
träger

Art. 6 ¹Verantwortliche Finanzierungsträger der in Artikel 5 genannten Kulturinstitute sind der Kanton, die Einwohnergemeinde Langenthal und die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden.

² Die Anteile der einzelnen Finanzierungsträger an der Finanzierung der Kulturinstitute sind in den Subventionsverträgen zu regeln.

III. Beitragspflichtige umliegende Gemeinden

Gemeinden

Art. 7 Beitragspflichtige umliegende Gemeinden sind Aarwangen, Bannwil, Bleienbach, Busswil bei Melchnau, Gutenberg, Kleindietwil, Leimiswil, Lotzwil, Madiswil, Melchnau, Obersteckholz, Reisiswil, Roggwil BE, Rohrbach, Rütshelen, Schwarzhäusern, Thunstetten, Untersteckholz, Ursenbach und Wynau.

Festlegung
der Beiträge

Art. 8 Die Beiträge der einzelnen Gemeinden sind in geeigneter Weise abzustufen und in den Subventionsverträgen festzulegen.

IV. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 9 Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Bern, 22. Dezember 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22.
Dezember
1999

Bauverordnung (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Bauverordnung vom 6. März 1985 wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 144 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG),
Artikel 54 des Baubewilligungsdekretes vom 22. März 1994 (BewD),
Artikel 24d des Strassenbaugesetzes vom 2. Februar 1964 (SBG),
Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Strafgesetzbuch vom 6. Oktober 1940, Artikel 33 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1981, Artikel 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) und Artikel 35 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV),

beschliesst:

1. All-
gemeines

Art. 49 ¹Die Anzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder nach den Artikeln 16 und 17 des Baugesetzes sind auf Grund der nachstehenden Bestimmungen zu ermitteln.

² Als Bruttogeschossfläche (BGF) gilt die anrechenbare Bruttogeschossfläche nach Artikel 93.

³ Abstellplätze auf fremden Boden sind grundbuchlich sicherzustellen. Die Gemeinden können die Sicherstellung abweichend regeln.

2. Motorfahr-
zeuge
2.1 Bandbreite

Art. 50 ¹Die Anzahl der Abstellplätze wird durch eine Bandbreite begrenzt; innerhalb dieser Bandbreite legt die gesuchstellende Partei die Anzahl fest.

² Die Bandbreite umfasst insbesondere die Abstellplätze für die Motorfahrzeuge der Beschäftigten, der Besucher und der Behinderten.

³ In ihr nicht enthalten und zusätzlich bewilligt werden die Abstellplätze für

- a betriebsnotwendige Motorfahrzeuge wie Taxis, Lieferwagen und Aussendienstfahrzeuge sowie
 b Motorfahrzeuge mit über- oder unterdurchschnittlichem Platzbedarf wie Lastwagen, Cars und Motorräder.

2.2 Wohnnutzung

Art. 51 ¹Für das Wohnen beträgt die Bandbreite bis fünf Wohnungen:

Anzahl Wohnungen	bis 120 m ² BGF	über 120 m ² BGF
1	1 bis 3 Abstellplätze	1 bis 4 Abstellplätze
2	2 bis 4 Abstellplätze	2 bis 5 Abstellplätze
3	3 bis 5 Abstellplätze	3 bis 7 Abstellplätze
4	4 bis 6 Abstellplätze	4 bis 8 Abstellplätze
5	5 bis 7 Abstellplätze	5 bis 10 Abstellplätze

- ² Ab sechs Wohnungen beträgt die Bandbreite:
 je Wohnung bis 120 m² BGF 0,75 bis 1,25 Abstellplätze
 je Wohnung über 120 m² BGF 1 bis 2 Abstellplätze

³ Die Abstellplätze für das Wohnen berechnen sich getrennt von denjenigen der übrigen Nutzungen nach den Artikeln 52 und 53.

2.3 Übrige Nutzungen

Art. 52 ¹Für die übrigen Nutzungen berechnet sich die Bandbreite nach den folgenden Formeln:

Städte und Agglomerationen	Maximal	$(0.6 \times \text{BGF}/n) + 5$
	Minimal	$(0.45 \times \text{BGF}/n) - 3$
Übriger Kanton	Maximal	$(0.8 \times \text{BGF}/n) + 5$
	Minimal	$(0.6 \times \text{BGF}/n) - 3$
Restaurant		n = 15
Einkaufen, Freizeit, Kultur		n = 20
Hotel		n = 30
Arbeiten, Gewerbe, Dienstleistungen		n = 50
Spital, Heim		n = 100
Schule		n = 120

² Zu den Städten und Agglomerationen zählen:

a Agglomeration Bern:

Bern (ohne Oberbottigen), Bolligen (ohne Habstetten und Ferenberg), Bremgarten, Ittigen, Köniz (nur Köniz, Liebefeld, Niederwangen und Wabern), Moosseedorf, Münchenbuchsee, Muri, Ostermundigen, Urtenen sowie Zollikofen.

b Agglomeration Biel:

Biel, Brugg sowie Nidau.

c Agglomeration Thun:

Thun (ohne Goldiwil), Heimberg, Spiez (ohne Einigen und Faulensee) sowie Steffisburg.

³ Für die Berechnung der Anzahl Abstellplätze gilt:

- a* Umfasst ein Vorhaben verschiedene übrige Nutzungen, sind die BGF/n der verschiedenen Nutzungen zusammenzuzählen und von dieser Summe ist die Anzahl Abstellplätze zu berechnen.
 - b* Ergibt die Berechnung für ein Vorhaben weniger als ein Abstellplatz, ist für die übrigen Nutzungen mindestens einen Abstellplatz zu erstellen.
- ⁴ Ist eine Nutzung in Absatz 1 nicht geregelt, ist die Bandbreite nach der voraussichtlichen Anzahl der Arbeitsplätze, der erwarteten Besucher oder einer anderen, zweckmässigen Bemessungsgrundlage festzusetzen; die Normen der Schweizerischen Strassenfachleute können ergänzend beigezogen werden.

2.4. Grosse Vorhaben

Art. 53 ¹Für grosse Vorhaben, bei denen die Summe von BGF/n der verschiedenen übrigen Nutzungen grösser ist als 200, wird an Stelle einer Bandbreite der Grundbedarf festgelegt.

² Der Grundbedarf berechnet sich auf Grund der Formel $(0.25 \times \text{BGF}/n) + 50$.

³ Zur Koordination zwischen der Bandbreite nach Artikel 52 und dem Grundbedarf gilt zudem:

- a* auf jeden Fall darf das Maximum für BGF/n = 200 erstellt werden (Städte und Agglomerationen 125, übriger Kanton 165 Abstellplätze).
- b* ist das Minimum für BGF/n = 200 grösser als der Grundbedarf, ist mindestens dieses Minimum zu erstellen.

⁴ Zusätzliche Abstellplätze zum Grundbedarf werden bewilligt, wenn auf Grund der zu erwartenden Fahrten dargestellt wird, dass die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung eingehalten werden.

2.5. Besondere Verhältnisse

Art. 54 Besondere Verhältnisse, die zum Abweichen von der Bandbreite oder vom Grundbedarf führen können, sind gegeben, wenn das Vorhaben deutlich über- oder unterdurchschnittlich ist, beispielsweise

- a* im Anteil des motorisierten Individualverkehrs bei Schichtbetrieb,
- b* in der Anzahl Arbeitsplätze im Verhältnis zur Bruttogeschossfläche bei industriellen Produktionsbetrieben oder bei Lagerhallen oder
- c* in der Eignung des öffentlichen Verkehrs für seine Erschliessung.

3. Fahrräder

Art. 54a (neu) ¹Für Fahrräder und Motorfahrräder ist mindestens die folgende Anzahl Abstellplätze zu erstellen:

Wohnen	je Wohnung bis und mit 70 m ² BGF	2
	je Wohnung mit mehr als 70 m ² BGF	3
Arbeiten, Gewerbe, Dienstleistungen, Hotel	je 100 m ² BGF	2
Einkaufen, Freizeit, Kultur und Restaurant	je 100 m ² BGF	3
Spital, Heim	je 100 m ² BGF	1
Schulen	je 100 m ² BGF	10

² Die Abstellplätze sind so anzulegen, dass sie auf kurzem und sicherem Weg erreicht werden können. Wenigstens die Hälfte ist zu überdachen.

³ Besondere Verhältnisse, die zum Abweichen von der Anzahl nach Absatz 1 führen können, sind insbesondere gegeben, wenn der Anteil des Fahrradverkehrs deutlich über- oder unterdurchschnittlich ist, beispielsweise auf Grund der vorgesehenen Nutzung oder der Topografie.

4. Hindernisse
in der
Erfüllung
der Parkplatz-
pflicht

Art. 55 Unverändert

5. Ersatz-
abgabe;
Zweckbindung

Art. 56 Unverändert

II.

Übergangsbestimmungen

1. Gemeindereglemente, die diesen Parkplatzbestimmungen widersprechen, sind innert dreier Jahren seit Inkrafttreten der vorliegenden Änderung der Bauverordnung anzupassen.
2. Nach Ablauf dieser Frist verlieren widersprechende Gemeindevorschriften ihre Gültigkeit.

Schlussbestimmungen

1. Die Parkplatzverordnung für lufthygienische Massnahmegebiete vom 29. Juni 1994 wird aufgehoben.
2. Diese Änderung tritt auf den 1. März 2000 in Kraft.

Bern, 22. Dezember 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*